

Statuten der Musikgesellschaft Kölliken (MGK)

Gegründet: 21. Oktober 1891

Erneuert: 28. August 1925

Erneuert: 20. Februar 2010

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Musikgesellschaft Kölliken (MGK) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Kölliken.

Art. 2 Ziel und Zweck

Der Verein hat den Zusammenschluss von Musikantinnen und Musikanten von Kölliken und Umgebung zum Ziel.

- Gemeinsames Musizieren
- Gemeinsame Konzerte, Auftritte
- Musikalische Umrahmung von Anlässen
- Förderung des musikalischen und gesellschaftlichen Lebens

II. Mitgliedschaft

Art. 3a Aktivmitglieder

Die Mitgliedschaft wird durch die Aufnahme durch die Generalversammlung erworben. Mit dem Eintritt in den Verein erklärt sich das neue Mitglied mit den Statuten einverstanden.

Der Austritt aus dem Verein hat schriftlich mindestens 2 Monate vor demselbigen zu erfolgen und ist beim Präsidenten einzureichen.

Dem Vereinsmitglied werden nach dessen Eintritt folgende Utensilien unentgeltlich ausgehändigt:

- Musikpass (wenn nicht schon vorhanden)
- Uniform (siehe Reglement)
- Instrumente

Die Uniform muss nach dem Austritt umgehend und fachgerecht gereinigt dem Verein retourniert werden. Selbiges gilt auch für allfällig vom Verein zur Verfügung gestellte Instrumente.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn während zwei Jahren mehrheitlich kein Probe- und Anlassbesuch unentschuldigt und unkommuniziert stattfand.

Art. 3b Beitragspflicht

Es ist kein Mitgliederbeitrag vorgesehen.

Art. 3c Ausschluss

Die Generalversammlung kann Mitglieder ausschliessen, welche gegen Vereinsinteressen verstossen haben oder den Verein in irgendeiner Form geschädigt haben. Der Ausschluss kann ohne Begründung erfolgen.

Art. 3d Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 4 Ehrenmitglieder:

Nach zwanzigjähriger, aktiver Vereinstätigkeit erhält ein Mitglied den Jubiläumstitel „Ehrenmitglied“. Ehrenmitglieder werden schriftlich zur Generalversammlung eingeladen.

Nicht mehr aktive Ehrenmitglieder besitzen kein Stimmrecht.

Art. 5 Passivmitglieder

Bezahlen einen freiwilligen Beitrag. Der Mindestbetrag wird durch die Generalversammlung festgelegt. Passivmitglieder besitzen kein Stimmrecht und werden nicht zur Generalversammlung eingeladen.

III. Organisation

Art. 6 Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Musikkommission
- Revisoren
- Veteranenobmann

Art. 7 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 8 Generalversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird schriftlich (30 Tage vor der Versammlung) vom Vorstand einmal im Jahr (im 1. Quartal) einberufen:

Sie fasst Beschlüsse zu:

- Abnahme des Jahres-, Kassen- und Revisionsberichtes
- Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Beschlussfassung über Anträge
- Wahl des Vorstandes inkl. Funktionen
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der Revisoren
- Wahl anderer Vereinsfunktionäre
- Festsetzung und Änderung der Statuten und Reglemente

Anträge von Mitgliedern sind 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Präsidenten einzureichen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand oder durch *mindestens ein Fünftel* der Mitglieder einberufen werden.

Die Generalversammlung ist verhandlungsfähig, wenn *mindestens drei Viertel* der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse kommen nur zustande, wenn *mehr als die Hälfte* der anwesenden Mitglieder sich dafür aussprechen.

Wahlen werden in der Regel offen durchgeführt.

Auf Verlangen von Mitgliedern finden geheime Wahlen statt (Kandidaten treten in den Ausstand).

Art. 9 Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Aktuariat
- Kasse
- Marketing

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und unternimmt alle erforderlichen Vorkehrungen zur Erreichung der Vereinsziele. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.

Die Mehrheit des Vorstands muss aus Aktivmitgliedern bestehen. Alle Vorstandsmitglieder haben ein Stimmrecht.

Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal sieben Mitgliedern.

Art. 10 Musikkommission

Die Musikkommission besteht aus mindestens zwei Aktivmitgliedern und dem Dirigenten als Berater.

Art. 11 Revisoren

Die Revisoren werden jeweils für 5 Jahre gewählt.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 12 Unterschrift

Zur Vertragsunterzeichnung, Zahlungsauslösung, Barbezüge, etc. wird jeweils die Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder benötigt.

Art. 13 Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn *drei Viertel* der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Art. 14 Reglementsänderung

Der Anhang zu den Statuten, welcher kein fester Bestandteil jener ist, kann jederzeit geändert werden, wenn *mindestens die Hälfte* der anwesenden Mitglieder sich dafür aussprechen.

Art. 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit *drei Viertel Mehrheit* beschlossen werden, wenn *drei Viertel* aller stimmberechtigten Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen *weniger als drei Viertel* aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn *weniger als drei Viertel* der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen zinstragend auf einer ortsansässigen Bank hinterlegt, bis sich ein neuer Verein unter gleichem Namen und mit gleichem Zweck formiert hat. Das Vereinsvermögen geht nach Bereinigung mit einem genauen Verzeichnis an die Gemeinde Kölliken zur Aufbewahrung.

Art. 16 Inkrafttreten

Die Änderungen der Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 20.02.2010 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Präsident:

Der Aktuar:

.....
Robert Messer

.....
Daniel Widmer